

Servicevertrag für Seniorenwohnen im Kurpark Söcking

zwischen der Gesellschaft – RDA Rummelsberger Dienste für Menschen im Alter gemeinnützige GmbH-

als Träger des Altenhilfeverbundes Starnberg - Söcking
 Riedeselstraße 6
 82319 Starnberg

nachstehend „Leistungserbringer“ genannt
- vertreten durch die Leiterin/den Leiter der Einrichtung -

und

Frau/Herrn
bisher wohnhaft in

nachstehend „Kunde“ genannt
- vertreten durch –

als Betreuerin/Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

wird folgender Servicevertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

In Ergänzung des Mietvertrages „Seniorenwohnen im Kurpark Söcking“ mit der Seniorenwohnen im Kurpark Söcking GmbH vom werden mit dem Kunden folgende Dienstleistungen vereinbart:

Der Leistungserbringer gewährt dem Kunden einen Grundservice, den alle Mieter der Wohnanlage nach dem Servicevertrag erhalten. Dieser Grundservice wird mit der zu entrichtenden Grundservicepauschale (§ 3) abgegolten.

Der Kunde kann vom Leistungserbringer oder anderen Diensten weitere Zusatz- bzw. Wahlleistungen gesondert abrufen. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist freiwillig und nicht vom Abschluss dieses Vertrages abhängig.

Die Wohnanlage „Seniorenwohnen im Kurpark Söcking“ wird nicht wie eine stationäre Pflegeeinrichtung betrieben.

§ 2 Grundservice

- (1) Der Grundservice erfolgt in der Wohnung/Wohnanlage.
- (2) Der Grundservice kann unabhängig vom Umfang beansprucht werden und ist durch die monatliche Grundservicepauschale abgegolten.
- (3) Der Grundservice umfasst folgende Leistungen:
 - a) Rezeptionsdienst
Der Rezeptionsdienst ist in der Regel Montag bis Donnerstag täglich, außer an Wochenenden und Feiertagen, besetzt von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Freitags ist der Rezeptionsdienst von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Änderungen der konkreten Besetzungszeiten können nur mit einer zweimonatigen Ankündigungsfrist bei Beibehalten eines vergleichbaren zeitlichen Rahmens vom Leistungserbringer vorgenommen werden. Er nimmt auf Wunsch des Kunden auch Post und Pakete entgegen. Sofern vom Kunden gewünscht, erfolgt ein täglicher Vitalruf.
 - b) Beratung und Information
 - in Pflege- und Versorgungsfragen, sowie bei Behördenangelegenheiten (z. B. Geltendmachung von Sozialleistungen, jedoch keine Rechtsberatung oder Rechtspflicht)
 - in Krisensituationen (z. B. Tod von nahestehenden Personen, schwere Erkrankung, Eintritt von Pflegebedürftigkeit)
 - zur Handhabung der Notrufsicherung
 - zu Festen und Veranstaltungen in der Wohnanlage und im lokalen Umfeld
 - c) Vermittlung und Organisation
 - des gesamten Leistungsspektrums im Kranken- und Altenpflegebereich (z. B. Ambulanter Pflegedienst)
 - eines Pflegeplatzes im Rummelsberger Stift Söcking oder im Rummelsberger Stift Starnberg, die Einrichtungen gewährleisten eine bevorzugte Behandlung des Aufnahmewunsches und bieten baldmöglichst einen freien Platz an
 - zu Fachberatungsstellen
 - der Zusammenarbeit von Ärzten, Therapeuten und anderen Stellen, mit dem Ziel einer optimalen Versorgung bei Erkrankung und bei der Rehabilitation
 - von Hilfen im Haushalt (z. B. Mahlzeitendienst, Wäsche- und Reinigungsdienste, Boten-, Einkaufs-, Begleitdienste) und handwerklichen Hilfen für die Wohnung
 - Vermittlung von Beherbergungszimmern bei Besuch von Angehörigen
 - d) Soziale und kulturelle Aktivitäten
 - Pflege der Hausgemeinschaft durch Mitarbeitende des Leistungserbringers
 - Möglichkeit der Teilnahme an Andachten, Gottesdiensten, Festen und Feierlichkeiten des Rummelsberger Stifts Söcking
 - Nach Möglichkeit Bereitstellung von Räumlichkeiten für Familienfeste und Feiern in der Wohnanlage
 - Feste des Kirchenjahres und jahreszeitliche Feste
 - Geburtstage und Jubiläen
 - Unterstützung bei der Organisation von Versammlungen der Hausgemeinschaft
 - Wöchentliche Gruppenangebote (intern und extern)

- Hausveranstaltungen
- Ausflüge

Insgesamt werden ca. 40 Kultur- und oder Freizeitangebote pro Jahr nachweislich angeboten und in Form eines Monats- und/oder Wochenplanes den Kunden bekannt gegeben. Verantwortlich hierfür ist die Hauskoordinatorin.

Je nach Charakter der Veranstaltungen sind im Einzelfall und bei vorheriger Ankündigung Zuzahlungen vom Kunden zu leisten.

- e) Bevorzugte Aufnahme in einer Einrichtung des Rummelsberger Altenhilfeverbundes Starnberg bei erforderlicher teil- oder vollstationärer Pflege und auf Wunsch auch Vorzugsreservierung für das Rummelsberger Stift Söcking oder das Rummelsberger Stift Starnberg.

§ 3 Grundservicepauschale / Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt für den Grundservice beträgt pro Mieteinheit derzeit 105,00 EUR und ist in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob der Grundservice in Anspruch genommen wird oder nicht.

Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Grundservicepauschale bei sich ändernden umsatzsteuerlichen Bestimmungen, die sich auf die Kalkulation der Grundservicepauschale auswirken, entsprechend anzupassen. Soweit diese Klausel der Genehmigung der Bundesbank bzw. der zuständigen Landeszentralbank darf, verpflichtet sich der Leistungserbringer, diese Genehmigung einzuholen.

- (2) Die Grundservicepauschale wird vom Leistungserbringer monatlich eingezogen.
- (3) Die Grundservicepauschale ist wesentlich am Lohn tariffvertrag für das Personal des Leistungserbringers ausgerichtet. Ändert sich der Lohn tariff der maßgeblichen Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern, ist der Leistungsanbieter berechtigt, auch die Grundservicepauschale angemessen anzupassen. Die erste Anpassung erfolgt frühestens ab 2018. Danach ist jede Anpassung nur einmal binnen 12 Monaten zulässig und der Höhe nach binnen 12 Monaten auf max. 3,5% begrenzt. Sie bedarf der schriftlichen Ankündigung gegenüber dem Kunden 2 Monate im Voraus.

§ 4 Zusatzleistungen

- (1) Der Leistungserbringer bietet dem Kunden dauerhaft weitere Leistungen (Zusatzleistungen) an, die die Leistungen des Grundservices und die Wahlleistungen ergänzen.
- (2) Die Zusatzleistungen und deren Entgelte werden zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer in einem gesonderten Vertrag schriftlich vereinbart. Angebote und Entgelte sind der Liste „Zusatzleistungen/Sonstige Leistungen“ zu entnehmen.

§ 4 Wahlleistungen

- (1) Wahlleistungen sind Leistungen, auf die der Kunde nach den Regelungen des SGB V, des SGB XI und anderen Leistungsgrundsätzen, einen Rechtsanspruch gegenüber einem Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse) hat. Hierzu gehören Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Leistungen werden mit den Pflegekassen, Krankenkassen oder anderen Leistungsträgern abgerechnet. Für gegenüber den Leistungsträgern nicht abrechenbare Entgelte ist der Kunde kostenpflichtig. Die Höhe der Entgelte für die Leistungen nach dem SGB V, XI und anderen Leistungsgesetzen richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Einrichtungen mit den Verbänden der Pflege- und Krankenkassen.
- (2) Der Kunde kann bei der Inanspruchnahme der Wahlleistungen zwischen Diensten verschiedener Träger frei wählen. Inhalt und Umfang der Leistungen und das Entgelt bestimmen sich nach dem zwischen dem gewählten Dienst und ihm abgeschlossenen Pflegevertrag.

§ 6 Betreuungszeitraum/ Kündigung des Servicevertrages

Der Servicevertrag beginnt mit Beginn des Mietverhältnisses.

Der Mietvertrag und der Servicevertrag bilden aufgrund des Konzepts des Seniorenwohnens ein einheitliches Rechtsgeschäft. Der Servicevertrag kann deshalb vom Mieter nur zusammen mit dem Mietvertrag gekündigt werden. Bei einer Kündigung des Mietvertrages endet dieser Zusatzvertrag zeitgleich zum Kündigungstermin des Mietvertrages, d. h. mit einer Frist von 3 Monaten. Es bedarf stets einer separaten Kündigungserklärung für diesen Servicevertrag.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Soweit der Leistungserbringer im Rahmen des Grundservices Leistungen vermittelt, die er selbst nicht erbringt, wird die Haftung für Schäden, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit beruhen, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Beratung und Vermittlung nach § 2 ist die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Der Kunde stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Kunden erfolgen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages jeglicher Art haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Parteien vereinbart sind.

Söcking, den

Kunde

Einrichtungsleiterin/Einrichtungsleiter

Betreuerin/Betreuer/
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter